

Teilnahmebedingungen / Ausstellerreglement für die EIGENHEIM.2019 Solothurn

1

11

Organisation

EIGENHEIM.2019 Solothurn

Geschäftsstelle

c/o unique>com ag

Allmendweg 8

Postfach

4528 Zuchwil

Tel. 032 685 77 64

Fax 032 685 77 61

info@eigenheimmesse-solothurn.ch

www.eigenheimmesse-solothurn.ch

12

Geltungsbereich

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen dienen als Grundlage zu „Tarife“ und „Termine“ EIGENHEIM.2019 Solothurn.

2

Einteilung der Messe

21

Einteilung von Messehalle und Ständen

Über die Gesamtgestaltung der Messe und Platzzuteilung entscheidet endgültig die Messeleitung. Zusicherungen für Platz- und Standzuteilungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Nach erfolgter Einteilung wird die Hallen- und Platzzuteilung dem Aussteller mittels Hallenplan zugestellt. Die Messeleitung behält sich notwendig werdende Standverschiebungen auch nach Rechnungsstellung ausdrücklich vor. Die effektiven Standausmasse können bis zu +/- 10cm von den Plänen abweichen.

3

Stand

31

Standnummer

An jedem Stand wird eine Standnummer angebracht, welche nicht entfernt werden darf.

32

Besitzerwechsel / Änderung der Eigentumsverhältnisse einer Ausstellfirma

Ändern die Besitzverhältnisse eines Ausstellers durch Kauf, Verkauf, Übernahme, Fusion usw., so hat die Rechtsnachfolgerin keinen Anspruch auf eine Teilnahme an der Messe. Die Messeleitung ist im entsprechenden Fall sofort schriftlich zu benachrichtigen.

33

Gestaltung

Auf Verlangen der Messeleitung sind für die Standgestaltung Skizzen, Pläne und Modelle vorzulegen. Die Standgestaltung darf den Gesamteindruck nicht beeinträchtigen. Schlecht gestaltete Stände können von der Messeleitung ausgeräumt bzw. geschlossen werden, wenn sie nicht auf die erste Aufforderung hin dem Niveau der Messe angeglichen werden. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Fall nicht zu. Die Feuerlöschposten, Notausgänge sowie Feuerlöscher müssen jederzeit frei zugänglich sein.

Bauten über 275 cm sind möglich, müssen aber mittels Anmeldeformular gemeldet werden. Die Rückwände zu Nachbarständen müssen neutral gestaltet/verkleidet werden.

34

Mehrgeschossiger Standbau

Es besteht die Möglichkeit, in den Sporthallen zweigeschossige Stände bis auf eine Höhe von 6m zu errichten. Zweigeschossige Stände sind auf dem Anmeldeformular anzumelden. Eine zweigeschossige Bauart kann nur im Einvernehmen mit der Messeveranstalterin genehmigt werden. Im Interesse der Gesamtgestaltung der Halle und aus Sicherheitsgründen können zweigeschossige Aufbauten abgelehnt werden.

35

Standeinrichtungen

Die Veranstalterin bietet den Ausstellern der EIGENHEIM.2019 Solothurn ein Standardangebot an, beinhaltend Standfläche und Normstandbau gemäss Beschrieb FVF. Dieser bildet integrierender Bestandteil des Angebotes resp. der Teilnahmebedingungen. Alle zusätzlichen oder optionalen Leistungen wie Deckensegel, zusätzliche Stromanschlüsse oder Beleuchtungen und Wasser usw. müssen speziell bestellt werden. Ohne entsprechende Bestellung werden keine Einrichtungen montiert. Entsprechende Installationen dürfen nur von einem von der Messeleitung bezeichneten Installateur durchgeführt werden. Die Messeleitung ist ermächtigt, vor der Ausführung der bestellten Zusatzeinrichtungen, technischen Anschlüsse, Installationen und Mietmobiliar, mind. eine Anzahlung von 50% des voraussichtlichen Rechnungsbetrages, in Ausnahmefällen den ganzen Betrag vorgängig zu verlangen.

Bei Bestellungen, die erst nach dem Jahreswechsel bei uns eintreffen, wird ein einmaliger Zuschlag von CHF 100.- verrechnet. Die dabei entstehenden Mehrkosten, wie z.B. Lieferzuschläge von Drittfirmen, werden den Ausstellern weiterverrechnet.

36

Rückbau des Standes

Der Stand resp. die Standfläche inkl. Standbaumaterial müssen so hinterlassen werden, wie sie angetroffen wurden. Für Beschädigungen, Abänderungen sowie jegliche Art von Rückständen wird der Standinhaber haftbar gemacht. Für eine entsprechende Versicherung ist der Aussteller zuständig.

Für verspäteten Rückbau des Standes inkl. Exponate oder ausräumen des Normstandes wird eine Pauschale von Fr. 500.- erhoben zuzüglich allfällige Arbeitsaufwände.

37

Hallenboden

Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig bei Beschädigung des Hallenbodens. Keinesfalls darf in den Bodenschutzbelag geschraubt werden. Der Aussteller haftet auch für Bodenverunreinigungen und Beschädigungen durch auslaufende Flüssigkeiten oder für Beschädigungen, die durch unsachgemässen Transport verursacht werden.

Der Boden darf in keiner Halle beschriftet werden. Klebebänder dürfen keine Rückstände hinterlassen. Bodenplatten mit Kleberückständen oder bleibende Markierungen werden in der Schlussrechnung verrechnet.

Schwere Gegenstände oder Exponate mit scharfen Kanten müssen unterlegt werden.

38

Standreinigung / Material- und Abfallentsorgung

Die Standreinigung ist Sache des Ausstellers. Kehrichtsäcke können in den bereitgestellten Mulden entsorgt werden. Ausserhalb der Ausstelleröffnungszeiten dürfen Stände nur durch das vom Veranstalter beauftragte Reinigungsinstitut gereinigt werden.

Material- und Abfallentsorgung: nach dem Standrückbau ist das gesamte Material inkl. Abfall aus der Messehalle zu entfernen und mit eigenen Mitteln zu entsorgen! Säumigen Ausstellern wird mit der Schlussrechnung eine Umtriebsentschädigung von Fr. 250.- in Rechnung gestellt. Die Aussteller sind dafür besorgt, dass ihre Standbauer darüber informiert sind.

39

Überbauen, Leer- und Abstellflächen

Die in der Anmeldung bestellte Standgrösse muss zwingend eingehalten werden. Alle vorgesehenen Durchgänge und Freiflächen dürfen nicht benutzt werden. Dies gilt insbesondere auch für leere Flächen hinter und neben den Ständen.

Abstellflächen im Stand müssen in der Standgrundfläche enthalten und vom Ausstellungsbereich optisch sauber getrennt sein.

4

Verkaufs- und Werbetätigkeit

41

Standbeschriftung

Die Stände sind klar mit dem Firmennamen des Ausstellers zu bezeichnen. Im Pauschalangebot für Normstände FVF ist eine Blendenbeschriftung mit max. 30 Zeichen, Schrifthöhe 180mm, in Schwarz enthalten. Wenn keine Standardschrift gewünscht wird, müssen die Daten angeliefert werden; Preise gem. Bestellformular oder nach Aufwand.

42

Werbe- und Verkaufstätigkeiten

Untersagt sind:

- Jegliche Werbe- und Verkaufstätigkeiten ausserhalb des eigenen Standes.
- Geschäfte für Firmen und Artikel, die an der EIGENHEIM.2019 nicht teilnehmen. Die Standfläche darf ohne Genehmigung der Geschäftsleitung nicht untervermietet werden. Mitaussteller müssen zwingend angemeldet sein und bezahlen eine Mitausstellergebühr.
- Werbemittel sind derart zu gestalten und anzubringen, dass dadurch die Interessen der übrigen Aussteller nicht beeinträchtigt werden.
- Werbung zu betreiben, Behauptungen aufzustellen, Demonstrationen zu veranstalten oder andere Massnahmen zu treffen, die dazu führen können, andere Aussteller zu benachteiligen oder deren Ausstellungsgüter herabzuwürdigen oder sonstige den geordneten Verlauf der Messe zu beeinträchtigen.
- Jede der Wahrheit nicht entsprechende Reklame irgendwelcher Art ist streng untersagt und hat für den verantwortlichen Aussteller den sofortigen, entschädigungslosen Ausschluss zur Folge.

43

Vorführungen

Vorführungen auf Messeständen, die Lärm und Staub verursachen, sind untersagt. Soweit es nicht stört, darf die Funktion demonstriert werden. Der Einsatz von Lautsprecheranlagen ist nur mit Zustimmung und nach Absprache mit der Messeleitung gestattet. Die Lautstärke für bewilligte Anlagen ist so einzustellen, dass andere Aussteller nicht gestört werden. Die Messeleitung behält sich vor, die Anlage ausser Betrieb zu setzen, wenn der ersten Aufforderung, die Lautstärke zurückzustellen, nicht Folge geleistet wird.

Es ist Sache des Ausstellers, bei der Suisa die gesetzliche Erlaubnis einzuholen.

44

Standbetreuung

Der Stand muss während den Messe-Öffnungszeiten personell besetzt sein.

45

Verpflegung / Gratis-Abgabe von Snacks und Getränken

Die kostenlose Abgabe von Getränken und Snacks an Kunden ist grundsätzlich gestattet. Die Abgabe von ganzen Mahlzeiten ist untersagt. Die Vorschriften des Lebensmittelinspektorates müssen eingehalten werden. Es wird kein Verpflegungsverkauf vom Veranstalter zugelassen.

5

Zulassung zur Messe

Als Aussteller sind alle mit dem Themengebiet zusammenhängenden Unternehmungen und Institutionen zugelassen.

Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch die Messeleitung begründet noch keinen Anspruch auf spätere

Zulassung zur Messe. Anmeldungen können ohne Begründung abgewiesen werden. Die definitive Zulassung zur Messe erfolgt mittels Zustellung der definitiven Standeinteilung (Hallenplan).

6

Vertragsrücktritt / Nichtteilnahme

Tritt ein Aussteller vor dem 31. Oktober 2018 vom Vertrag zurück, wird die Rücktrittsgebühr von CHF 900.- fällig. Nach 31. Oktober 2018 ist die gesamte Standmiete geschuldet.

7

Ausstellerverzeichnis

Der Veranstalter hat das alleinige Recht zur Publikation des Ausstellerverzeichnisses. Er behält sich vor, allenfalls weitere Drucksachen zu veröffentlichen. Sämtliche für das Ausstellerverzeichnis bestimmte Angaben teilen die Aussteller wahrheitsgetreu und auf eigene Verantwortung dem Veranstalter mit. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verantwortung für allfällige Irrtümer oder Auslassungen.

8

Versicherung

Es liegt in der alleinigen Verantwortung jedes einzelnen Ausstellers, eine Versicherung gegen Sachbeschädigung und Diebstahl sowie eine Haftpflicht- und Transportversicherung abzuschliessen. Der Aussteller trägt ausdrücklich alle aus Unterlassung entstehenden Folgen selbst.

9

Beanstandungen

Beanstandungen, die Vorfälle und Umstände vor der Messe-Eröffnung betreffen, sind bis am Messe-Donnerstag 16.00 Uhr der Messeleitung mitzuteilen. Beanstandungen, die Geschehnisse während der Messe betreffen, sind unverzüglich innerhalb der Messedauer der Messeleitung zu melden. Später Eintreffende Beanstandungen sind nichtig.

10

Verzicht auf Durchführung

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse oder höhere Gewalt die Durchführung der Messe verunmöglichen oder erschweren, erwachsen dem Aussteller keine Schadenersatzansprüche. Die bereits bezahlten Standkosten werden nicht zurückerstattet.

11

Schlussbestimmungen

Der Veranstalter hat das Beschlussrecht über alle in diesen Teilnahmebedingungen nicht vorgesehenen Fälle. Vorgenommene Änderungen und Zusätze treten sofort in Kraft. Die den Ausstellern nachträglich zugestellten Rundschreiben gelten als integrierter Bestandteil der Teilnahmebedingungen. Jede Übertretung irgendeines Artikels der geltenden Bestimmungen oder Anordnungen des Veranstalters kann den sofortigen, zeitweiligen oder endgültigen Ausschluss des fehlbaren Ausstellers zur Folge haben. Ungeachtet anderer Sanktionen oder Verantwortlichkeiten, und ohne dass ihm ein Anspruch auf Rückzahlung oder Ausgleich erwächst. Die Messeleitung kann in solchen Fällen nach freiem Ermessen über die freigewordenen Ausstellungsplätze verfügen. Durch Unterzeichnung ihrer „definitiven Anmeldung“ erklären die Aussteller, alle Vorschriften der Messe EIGENHEIM.2019 Solothurn zu anerkennen. Die Aussteller übernehmen die persönliche Verantwortung für die Begleichung aller Kosten für die von den Organistoren oder von Drittpersonen auszuführenden Einrichtungsarbeiten. Bei Differenzen verpflichtet sich der Aussteller, vor Eröffnung eines Verfahrens seine Reklamation dem Veranstalter zu unterbreiten, der endgültig entscheiden wird. Die Veranstalterin lehnt im Schadenfall oder bei Diebstahl jegliche Haftung ab.

Gerichtsstand ist Solothurn.

Alle Preise exkl. MwSt. / Anpassungen vorbehalten.